

**Az.: 2 A 541/24.A**  
4 K 1606/20.A VG Chemnitz



# **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Im Namen des Volkes**

## **Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Kläger –  
– Berufungsbeklagter –

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwältin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Frankenstraße 210, 90343 Nürnberg

– Beklagte –  
– Berufungsklägerin –

wegen

AsylG  
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichtes Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 2. Dezember 2025

### **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 13. Juni 2024 - 4 K 1606/20.A - geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen trägt der Kläger.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Der Kläger begehrt (noch) die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus, hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten.
- 2 Der am ..... 2000 in Urus-Martan geborene Kläger ist Staatsangehöriger der Russischen Föderation tschetschenischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben am 7. September 2020 mit seiner Schwester in die Bundesrepublik ein und beantragte am 13. Oktober 2020 die Anerkennung als Asylberechtigter.
- 3 Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 14. Oktober 2020 gab der Kläger an, er habe in U..... gelebt und in M..... (O.....) an einer Filiale eines M..... Instituts Jura studiert. Er werde nicht polizeilich gesucht, es liefen keine Gerichtsverhandlungen gegen ihn und er sei nicht politisch aktiv gewesen. Er habe sich im Internet Propagandavideos einer Person namens „T....“ angeschaut, die in ihrem Videokanal über Politik und Weltgeschehen spreche. Am 8. März 2020 seien vier ihm unbekannte Männer zu ihm nach Hause gekommen, die sich nicht vorgestellt hätten. Sie hätten ihn aufgefordert, sie zu begleiten, um Sachen zu klären und ihn anzuhören. Der Kläger sei eine Woche zusammen mit vielen anderen jungen Männern in einem Sportsaal festgehalten worden. Man habe auf seinem Telefon nachgeschaut, welche Videos er sich angeschaut habe und er sei befragt worden, ob er Informationen weitergegeben habe. Nach seiner Freilassung habe er sein Studium fortgesetzt. Als er in den Semesterferien nach Hause zurückgekehrt sei, seien am 10. oder 11. Juni 2020 erneut ihm unbekannte Männer gekommen, die ihn mitgenommen hätten. Er sei zwei Monate festgehalten worden, sei geschlagen worden und habe unregelmäßig Essen und Wasser bekommen. Nach seiner Freilassung, die sein Onkel durch Zahlung von Geld bewirkt habe, habe ihn dieser nach D..... geschickt und die Ausreise, die er auch finanziert habe, organisiert. Der Onkel selbst habe keine Probleme. Während des Aufenthaltes in D..... sei die Schwester des

Klägers nach diesem befragt und mitgenommen worden. Deshalb sei auch sie ausgereist. Die Mutter des Klägers sei zur medizinischen Behandlung in Deutschland.

- 4 Mit Bescheid vom 21. Oktober 2020 lehnte das Bundesamt die Asylenerkennung und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab (Nr. 1 und 2). Der subsidiärer Schutzstatus wurde ebenfalls nicht zuerkannt (Nr. 3). Ferner wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, andernfalls wurde ihm die Abschiebung in sein Herkunftsland Russische Föderation angedroht (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Zur Begründung wurde ausgeführt, aus den Ausführungen des Klägers könne nicht die Überzeugung gewonnen werden, dass ihm bei einer Rückkehr in die Russische Föderation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung drohen würde. Es fehle zum einen an einem lebensnahen, detaillierten und ausführlichen, mithin erlebnisgeprägten und widerspruchsfreien Sachvortrag. Zum anderen sei dem Vortrag, der Kläger sei zweimal festgenommen und nach einem Video befragt worden, nicht zu entnehmen, dass er von den föderalen Sicherheitskräften als gefährlicher Gegner eingestuft würde. Ansonsten wäre er sicher nicht freigelassen worden. Hierfür spreche auch der Vortrag, dass er nicht polizeilich gesucht worden und nicht politisch aktiv gewesen sei. Aus dem Umstand, dass er nach Zahlung von Lösegeld freigelassen worden sei, könne - bei Wahrunterstellung - allenfalls auf kriminelles Unrecht geschlossen werden; Gelderpressung sei ein in der Russischen Föderation weitverbreitetes Unrecht; dies könne indes nicht als Verfolgungshandlung des russischen Staates angesehen werden. Zudem könne sich der Kläger mutmaßlichen Verfolgern dadurch entziehen, dass er in einen anderen Landesteil der Russischen Föderation übersiedelte. Dem Kläger als gesunder und arbeitsfähiger Person sei es zumutbar, sein Existenzminimum durch die eigene Arbeitskraft zu sichern.
- 5 Auf die am 10. November 2020 erhobene Klage verpflichtete das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 13. Juni 2024 - 4 K 1606/20.A - die Beklagte, dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen, und hob den Bescheid der Beklagten vom 21. Oktober 2020 insoweit auf; im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft; unter Zugrundelegung seines Vorbringens sei nicht beachtlich wahrscheinlich, dass ihm bei Rückkehr in die Russische Föderation eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG drohe. Das Gericht folge insoweit den Feststellungen und der Begründung des Bescheides vom 21. Oktober 2020. Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen der befürchteten Einziehung zum Wehrdienst oder im Falle einer Wehrdienstentziehung, weil nicht beachtlich wahrscheinlich sei, dass die russischen Behörden hierbei zumindest auch an ein asylrelevantes Merkmal anknüpfen. Auch hinsichtlich

des Krieges gegen die Ukraine ergebe sich unter Berücksichtigung der besonderen Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG nichts anderes, weil der Kläger zwar zum Wehrdienst verpflichtet, indes kein Militärangehöriger sei. Damit sei der persönliche Anwendungsbereich der Norm nicht eröffnet. Der Kläger habe indes aufgrund seines Alters einen Anspruch auf Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG. Denn dem 24-jährigen Kläger drohe als gesundem russischen Staatsangehörigen bei Rückkehr in die Russische Föderation zur Überzeugung des Gerichts mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Einberufung zum Wehrdienst und die Entsendung in den Krieg gegen die Ukraine. Der Kläger könne nicht auf die in einer Volatilitätslage wie dem Ukrainekrieg stets verbleibenden Unklarheiten im Falle der Einziehung zum Wehrdienst verwiesen werden, wenn der zugleich bei Eintritt der Gefahr drohende Schaden für das Leben und die körperliche Unversehrtheit besonders schwer wiege. Der Kläger werde als alleinstehender gesunder Mann im wehrpflichtigen Alter nach behördlicher Erfassung im Zuge der Wiedereinreise in die Russische Föderation an den Grenzen mit einer zeitnahen Musterung und Einberufung zum Wehrdienst rechnen müssen. Daher könne dahinstehen, ob die angeblich schon erhaltene und dem Gericht vorgelegte Benachrichtigung zur Einberufung echt sei. Das Gericht gehe weiter davon aus, dass eine dem Willen des Klägers widersprechende Einberufung zum Wehrdienst mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch den Einsatz im Krieg gegen die Ukraine bedeuten würde. Zwar unterlägen nach den Rechtsvorschriften der Russischen Föderation ausschließlich Reservisten einer Mobilmachung/Teilmobilmachung. Allerdings gebe es auch Hinweise darauf, dass Grundwehrdienstleistende für den russischen Angriffskrieg eingesetzt würden. Zudem sei die Entsendung Wehrpflichtiger in Kampfeinsätze im Ausland nach russischem Recht bereits nach einer viermonatigen Ausbildung möglich. Bei Ausrufung des Kriegsrechts - wie in den besetzten ukrainischen Gebieten - werde dieser Zeitpunkt noch weiter vorverlagert. Ferner sei zu beachten, dass der Kläger nach Ableistung des einjährigen Wehrdienstes automatisch zum Teil der Reserve würde und sich somit die Wahrscheinlichkeit einer Entsendung in die Ukraine weiter erhöhe. Soldaten, die ihren Wehrdienst gerade abgeschlossen hätten, würden bevorzugt mobilisiert. Die reguläre Einberufung zum Wehrdienst und die anschließende Entsendung in den Ukrainekrieg drohe dem Kläger unabhängig von seiner Wohnsitznahme in der gesamten Russischen Föderation; von einer internen Schutzmöglichkeit nach § 4 Abs. 3 Satz 1, § 3 AsylG könne nicht ausgegangen werden.

- 6 Auf den am 30. September 2024 beim Verwaltungsgericht eingegangenen Antrag der Beklagten vom 17. September 2024 hat der Senat die Berufung mit Beschluss vom 18. Juli 2025 auf der Grundlage von § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG zugelassen.
- 7 Zur Berufungsbegründung verweist die Beklagte auf ihren Bescheid vom 21. Oktober 2020 und die Ausführungen im Antrag auf Zulassung der Berufung. Dort hatte sie die

Grundsatzfrage aufgeworfen, ob wehrdiensttauglichen russischen Staatsangehörigen im wehrdienstpflichtigen Alter - seit 2024 im Alter von 18 bis 30 Jahren, vgl. SächsOVG, Urtr. v. 12. Januar 2024 - 2 A 1107/19.A -, juris Rn. 24 m. w. N. -, die noch keinen Grundwehrdienst geleistet haben - auch und gerade im Falle einer tschetschenischen Abstammung - bei einer Rückführung in die Russische Föderation die unmittelbare Einziehung zur Erfüllung der Wehrpflicht und (ggfs. nach Ausbildung) der Einsatz zu Kampfhandlungen in der Ukraine drohe. Die aufgeworfene Frage werde in der erstinstanzlichen Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet (bejahend wie das VG Chemnitz auch VG Bremen, Urtr. v. 5. Dezember 2023 - 6 K 535/20 -, juris sowie VG Berlin, Urtr. v. 22. November 2023 - VG 39 K 268.19 A -, n. v.; verneinend VG Potsdam, Urtr. v. 21. April 2023 - 16 K 2790/17.A - und v. 10. Mai 2023 - 6 K 352/18.A -, beide juris sowie VG Stuttgart, Urtr. v. 16. Juni 2023 - A 14 K 4760/21 -, n. v.). In der obergerichtlichen Rechtsprechung sei eine Klärung bisher nur vereinzelt erfolgt (keine Befassung in SächsOVG, Urtr. v. 12. Januar 2024 - 2 A 1107/19.A -, juris und OVG M-V, Urtr. v. 20. November 2023 - 4 LB 82/19 OVG -, juris; dagegen sei mit Urteilen des OVG Berlin-Brandenburg v. 22. August 2024 - OVG 12 B 17/23 und OVG 12 B 18/23 -, beide juris entschieden worden, dass es nicht beachtlich wahrscheinlich sei, dass die Kläger im Fall einer Einberufung zum Grundwehrdienst in der Ukraine und damit in einem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg eingesetzt würden; ebenso OVG M-V, Urtr. v. 17. Juni 2024 - 4 LB 215/20 OVG -, juris; Zulassung der Berufung abgelehnt durch VGH BW, Beschl. v. 22. November 2023 - 3 VGH A 3 S 1406/23 -, n. v.). Es bestünden Zweifel an der vom Verwaltungsgericht gegebenen Antwort. Hierzu werde auf die Ausführungen des VG Potsdam im Urteil vom 10. Mai 2023 - 6 K 352/18.A -, juris Rn. 42-53 und die dort aufgeführten Erkenntnismittel verwiesen. Zur Möglichkeit, statt des Militärdienstes einen Zivildienst abzuleisten, werde auf die Antwort der Bundesregierung vom 28. April 2023 auf die kleine Anfrage zum Thema „Recht auf Kriegsdienstverweigerung als Menschenrecht in Russland, Belarus und in der Ukraine“, BT-Drs. 20/6631, Auszug S. 3 verwiesen; diese Möglichkeit ergebe sich auch aus den Primärquellen. Das Verwaltungsgericht habe die von ihm u. a. zugrunde gelegte „Länderinformation der Staatendokumentation, Russische Föderation vom 4. Juli 2023“ unzutreffend gewürdigt, denn laut dieser Quelle ergäben sich „keine Hinweise auf eine Teilnahme Wehrpflichtiger an Kampfhandlungen in der Ukraine“. Dasselbe ergebe sich auch aus Bestätigungen offizieller Akteure innerhalb der Russischen Föderation. Auch vor dem Hintergrund der sogenannten verdeckten Mobilisierung könne aus den Erkenntnismitteln nicht entnommen werden, dass dem Kläger die „zwangsweise Mobilisierung“ mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohe; entsprechendes gelte für eine zwangsweise Einziehung zur Wehrpflicht und Entsendung in die Ukraine. Gegenteiliges ergebe sich auch nicht aus der Herkunft des Klägers aus Tschetschenien. Der russische Präsident Putin habe in einer öffentlich ausgestrahlten Veranstaltung am 12. Dezember 2023 gesagt, dass es genügend Freiwillige gebe; eine Mobilisierung werde aus diesem Grund derzeit nicht gebraucht.

- 8 Mit Schriftsatz vom 20. November 2025 verweist die Beklagte zudem auf die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung zur aufgeworfenen Grundsatzfrage, nämlich die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 26. Juni 2025 -2 L 69/24 und 2 L 51/24 -, die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, u. a. Urteil vom 22. August 2024 - 12 B 17/23 -, juris sowie des Verwaltungsgerichts Kassel (Urt. v. 14. April 2025 - 1 K 147/24.KS.A -, juris) und des Verwaltungsgerichts Karlsruhe (Urt. v. 27. Mai 2025 - A 18 K 6282/24 -). Sie nimmt weiter Bezug auf die Erkenntnisquellen Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationen der Staatendokumentation Russland, Stand 20. Mai 2025, S. 49, eine Äußerung durch Präsident Putin im März 2025, dass Wehrpflichtige nicht in die Kampfzone geschickt würden, sowie Erkenntnisse des Außenministeriums der Niederlande vom 14. Februar 2025, des norwegischen Länderinformationszentrums Landinfo vom 10. August 2023, des Danish Immigration Service und der Swedish Migration Agency vom März 2025 zur Möglichkeit, einer zwangsweisen Anwerbung zu begegnen und zu Anreizen für eine freiwillige Vertragsunterzeichnung.
- 9 Die Beklagte beantragt,
- das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 13. Juni 2024 - 4 K 1606/20.A - zu ändern und die Klage abzuweisen.
- 10 Der Kläger beantragt,
- die Berufung zurückzuweisen,
- hilfsweise ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG festzustellen sowie über das Einreise- und Aufenthaltsverbot neu zu entscheiden.
- 11 Er wiederholt und vertieft sein erstinstanzliches Vorbringen. Ihm drohe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung. Im Falle seiner Rückkehr in die Russische Föderation bestehe die konkrete Gefahr, dass er in absehbarer Zeit gegen seinen Willen zum Grundwehrdienst in der russischen Armee einberufen und in den Ukraine-krieg entsandt werde. Dort hätte er damit zu rechnen, zwangsweise an völkerrechts- und/oder menschenrechtswidrigen Handlungen teilnehmen zu müssen oder selbst schwersten Schaden an Leib und Leben zu erleiden. Diese tatsächliche Gefahr begründe einen Anspruch auf Anerkennung als subsidiärer Schutzberechtigter. Gefahrerhöhend trete hinzu, dass der Kläger erst 25 Jahre alt, gesund und ledig sei und seinem Onkel, der an dem früheren Wohnort des Klägers lebe, bereits die Einberufung des Klägers zum Militärdienst zugestellt worden sei (bereits im Original vorgelegt im verwaltungsgerichtlichen Verfahren). Im Februar 2024 sei der örtliche Polizist erneut zum Haus des Onkels gekommen, um nach dem Verbleib des Klägers zu fragen und auszurichten, dass dieser sich melden solle. Dem sei der Kläger indes nicht

nachgekommen. In der Folgezeit seien noch zwei weitere Briefe gekommen. Der örtliche Bezirkspolizist frage regelmäßig am ehemaligen Wohnhaus des Klägers den Onkel nach dem Verbleib des Klägers. Die Verpflichtung zum allgemeinen Wehrdienst treffe nach der Gesetzeslage unterschiedslos alle Männer im Alter zwischen 18 und 30 Jahren, die russische Staatsbürger seien und sich dauerhaft in der Russischen Föderation aufhielten oder dort gemeldet seien. Wehrpflichtige müssten beim Eintritt in das Land mit einer zeitnahen Einberufung rechnen. Die Mobilisierungsbenachrichtigung sei seit April 2023 nicht mehr an den Ort des aktuellen Aufenthalts gebunden. Die Gefahr einer Einziehung sei somit nicht mehr nur auf den Ort des zuständigen Militärkommissariat beschränkt, sondern weite sich für den Betroffenen auf die gesamte Russische Föderation aus. Es bestehe zudem eine erhebliche Gefahr der zwangsweisen, gewaltsamen Einziehung zum Grundwehrdienst. So würden seit 2023 und 2024 vermehrt Zwangsmaßnahmen bei der Rekrutierung durchgeführt, darunter Razzien an Wohnorten, Studienorten, auf der Straße und sogar bei öffentlichen Veranstaltungen. Die geforderte Quote an Wehrpflichtigen sei sehr hoch, zuletzt seien es etwa 135.000 Männer im Herbst 2025 gewesen. Die Möglichkeit der Kriegsdienstverweigerung oder der Ableistung eines Ersatzdienstes bestehe theoretisch; in der Praxis würden diese Anträge indes mehrheitlich abgelehnt. Im Falle der Wehrdienstverweigerung sei mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zudem könnten auch Personen, die einen Ersatzdienst absolvierten, in eine unbewaffnete Position innerhalb der Streitkräfte versetzt und zum Einsatz in Kriegsgebieten herangezogen werden. In der Praxis seien Wehrdienstverweigerer bei Ausübung ihres Verweigerungsrechts staatlichen Repressionen in Form von Freiheitsentzug, Zwangsmaßnahmen oder Misshandlungen ausgesetzt. Trotz ordnungsgemäß und fristgerecht gestellter Anträge würden sie gleichwohl zum Grundwehrdienst eingezogen. Es bestehe für den Kläger die reale Gefahr der Entsendung in Kriegsgebiete und der daraus resultierenden Teilnahme an Kampfhandlungen. Grundwehrdienstleistende würden nach aktuellen Erkenntnissen in die Grenzgebiete zur Ukraine, etwa in das Gebiet Kursk, entsandt. Dass die dortigen Kämpfe auf russischem Territorium stattfinden und die Stationierung von Grundwehrpflichtigen nach russischer Lesart allein der russischen Landesverteidigung diene, ändere hieran nichts. Ebenso würden Grundwehrdienstleistende in die von Russland besetzten Gebiete der Ukraine entsandt, die Russland nicht als Ausland ansehe. Für den Kläger bestehe zudem die Gefahr, durch die Ausübung unzulässigen Zwangs zu einer Verpflichtung als Vertragssoldat genötigt zu werden. Ebenso bestehe für ihn die Gefahr der Einberufung als Reservist. Entgegen der von Putin erklärten Beendigung der Teilmobilisierung am 1. November 2022 würden weiterhin russische Männer durch Bescheid zur Mobilisierung aufgerufen. Russland verfolge insgesamt eine Strategie der verdeckten und teilweisen Mobilmachung seit 2022, die 2024 und 2025 mit erhöhten Einberufungszahlen und erweiterten Reservistenpools fortgesetzt werde, um die Personalkapazitäten für den Krieg in der Ukraine aufrechtzuerhalten und auszubauen. Die Zwangsverpflichtung und Entsendung junger, unerfahrener Grundwehrdienstleistender in aktive Kampfhandlungen

setze dieser einer akuten Gefahr für Leben und körperliche Unversehrtheit aus, ohne dass sie über die erforderliche Ausbildung, psychische Reife und Entscheidungsmöglichkeit verfügten. In Tschetschenien fänden weiterhin Rekrutierungen, in der Regel auf vertraglicher Grundlage, statt. Insbesondere in Tschetschenien seien Methoden zur Rekrutierung von „Freiwilligen“ verbreitet, die auf Zwangsrekrutierung hinausliefen. Junge Männer tschetschenischer Abstammung seien in der Russischen Föderation überproportional häufig von Maßnahmen der zwangsweisen Verpflichtung als Vertragssoldaten betroffen. Zur Begründung werde insgesamt auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin (etwa im Ur. v. 20. Januar 2025 - 33 K 519/24 -) sowie auf die im Einzelnen benannten Erkenntnismittel verwiesen; hierzu werde die Beweiserhebung beantragt.

- 12 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte einschließlich der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 2. Dezember 2025 und die beigezogene Verwaltungsakte des Bundesamtes sowie auf die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

- 13 Die zulässige Berufung der Beklagten ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 125 Abs. 1 i. V. m. § 113 Abs. 5 VwGO). Der Kläger hat weder Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG (1.) noch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG (2.). Die Abschiebungsandrohung (3.) erweist sich ebenso als rechtmäßig wie die Anordnung eines abschiebungsbezogenen Einreise- und Aufenthaltsverbots sowie dessen Befristung (4.).
- 14 1. Dem Kläger ist wegen seiner Befürchtung, zum Grundwehrdienst einberufen und zu Kampfhandlungen in der Ukraine eingesetzt zu werden, kein subsidiärer Schutz zuzuerkennen.
- 15 a) Der Prüfung subsidiären Schutzes steht nicht entgegen, dass sich der Kläger auf nachträglich eingetretene Umstände („Nachfluchtgründe“) beruft. Nach § 28 Abs. 1a AsylG kann die begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG zu erleiden, auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer seinen Herkunftsstaat verlassen hat.
- 16 Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht (§ 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der

Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG).

- 17 Stichhaltige Gründe liegen vor, wenn dem Ausländer ein ernsthafter Schaden in dem beschriebenen Sinne in seinem Herkunftsland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Dieser für die begründete Furcht vor Verfolgung im Rahmen der Flüchtlingseigenschaft geltende Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr („real risk“) abstellt; das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (stRspr, vgl. BVerwG, Urteile v. 1. Juni 2011 - 10 C 25.10 -, juris Rn. 22 m. w. N. und v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32; Beschl. v. 15. August 2017 - 1 B 120.17 - juris Rn. 8). Dieser Maßstab ist auch für den subsidiären Schutz anzuwenden.
- 18 Hierfür ist erforderlich, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine individuelle Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Diese Würdigung ist auf der Grundlage einer „qualifizierenden“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen. Hierbei sind gemäß Art. 4 Abs. 3 Richtlinie 2011/95/EU neben den Angaben des Antragstellers und seiner individuellen Lage auch alle mit dem Herkunftsland verbundenen flüchtlingsrelevanten Tatsachen zu berücksichtigen. Entscheidend ist, ob in Anbetracht der Gesamtumstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Ur. v. 20. Februar 2013 a. a. O. m. w. N.). Eine in diesem Sinne wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann auch dann vorliegen, wenn bei einer „quantitativen“ oder mathematischen Betrachtungsweise ein Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 % für dessen Eintritt besteht. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische, nicht auszuschließende Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus; ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“ einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Bei der Abwägung aller Umstände ist die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in die Betrachtung einzubeziehen. Besteht bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung, macht es auch aus der Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied,

ob er z.B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert. Maßgebend ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit; sie bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr „beachtlich“ ist (stRspr, vgl. BVerwG, Beschl. v. 7. Februar 2008 - 10 C 33.07 - juris Rn. 37). Allein die Wertung, dass eine Verfolgung „nicht auszuschließen“ sei, genügt für die richterliche Überzeugungsbildung von einer beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit nicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 4. Juli 2019 - 1 C 31.18 -, juris Rn. 32).

- 19 b) Nach diesem Maßstab droht dem Kläger bei Rückkehr in die Russische Föderation ersichtlich kein ernsthafter Schaden nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 AsylG. Zudem droht ihm nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, einen ernsthaften Schaden nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG dadurch zu erleiden, dass er zum Grundwehrdienst einberufen und nachfolgend in den Ukrainekrieg entsandt werden könnte. Weder ist hiervon im Hinblick auf die Einberufung zum Grundwehrdienst als solche auszugehen (dazu aa) noch besteht die beachtliche Gefahr eines Schadenseintritts durch die Heranziehung zum Kriegseinsatz als Grundwehrdienstleistender, Reservist oder Vertrags солдат (dazu bb).
- 20 aa) Zwar ist mit einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Kläger bei Rückkehr in die Russische Föderation zum Grundwehrdienst einberufen würde (aaa). Dessen Ableistung einerseits oder die mit einer Wehrdienstentziehung verbundenen Sanktionen andererseits sind unterhalb der Schwelle eines Einsatzes in einem völkerrechtlichen Angriffskrieg indessen nicht mit der Gefahr eines ernsthaften Schadens i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG verbunden (bbb).
- 21 aaa) Der Senat legt ausgehend von den vorliegenden Erkenntnismitteln, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, betreffend den Grundwehrdienst im Allgemeinen folgende Auskunftslage zugrunde (vgl. insbesondere Bundesamt für Fremdenwesen, Länderinformation der Staatendokumentation vom 21. Mai 2025, S. 36 ff. - Auszug -):

Wehrdienst und Rekrutierungen. Überblick über die Armee: Die erstmalige militärische Registrierung von Staatsbürgern erfolgt zwischen Jänner und März desjenigen Jahres, in welches der 17. Geburtstag der jeweiligen Person fällt (VMR RUSS o.D.b; vgl. FGWW RUSS 2.10.2024). Von Registrierungsmaßnahmen in Kenntnis gesetzt werden die Betroffenen durch einen Einberufungsbefehl des Militärkommissariats. Ziele der militärischen Registrierung sind unter anderem die Feststellung der Tauglichkeit von Personen für den Militärdienst (Ausmusterung) sowie die Feststellung des Bildungsniveaus und vorhandener Spezialisierungen. Hierbei erfolgt eine medizinische und psychologische Untersuchung (VMR RUSS o.D.b). Gemäß dem föderalen Gesetz „Über die Wehrpflicht und den Wehrdienst“ unterliegen männliche russische Staatsbürger im Alter zwischen 18 und 30 Jahren der Einberufung zum Grundwehrdienst. Die Entscheidung, ob eine Person einberufen wird oder nicht, darf erst dann getroffen werden, wenn die betreffende Person mindestens 18 Jahre alt ist (FGWW RUSS 2.10.2024).

Die Pflichtdienstzeit beträgt ein Jahr (ÖB Moskau 1.7.2024; vgl. FGWW RUSS 2.10.2024). Für gewöhnlich findet zweimal jährlich eine Stellung/Einberufung statt (FGWW RUSS 2.10.2024). Der Staatspräsident legt jährlich fest, wie viele der Stellungspflichtigen tatsächlich zum Wehrdienst eingezogen werden sollen. In der Regel liegt die Quote bei etwa einem Drittel der jährlich ins wehrdienstpflichtige Alter kommenden jungen Männer (ÖB Moskau 1.7.2024). Für Herbst 2022 wurden 120.000 Wehrpflichtige zum Militärdienst eingezogen (EPEMD11-12/22 RUSS 30.9.2022), für das Jahr 2023 insgesamt 277.000 (EPEMD4-7/ 23 RUSS 30.3.2023; vgl. EPEMD10-12/23 RUSS 29.9.2023) und für das Jahr 2024 283.000 Wehrpflichtige (EPEMD4-7/24 RUSS 31.3.2024; vgl. EPEMD10-12/24 RUSS 30.9.2024). Die Anzahl der aus Tschetschenien Einberufenen ist relativ gering, im Durchschnitt 500 Einberufene pro Einberufungsperiode (ÖB Moskau 21.2.2024). Die Tschetschenen werden über das ganze Land verteilt und verschiedenen Militäreinheiten zugewiesen (VQ RUSS1 4.12.2023).

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben sind unter anderem Personen vom Wehrdienst befreit, welche wegen ihres Gesundheitszustands untauglich oder eingeschränkt tauglich sind; Söhne oder Brüder von Personen, welche infolge der Ausübung ihrer militärischen Dienstpflichten verstarben; sowie Personen, die einer Straftat verdächtigt werden. Folgende Staatsbürger dürfen den Wehrdienst aufschieben: wer aus gesundheitlichen Gründen als vorübergehend untauglich eingestuft wurde (Aufschub bis zu einem Jahr); pflegende Angehörige; Alleinerziehende; Familien mit mehreren Kindern; Parlamentsabgeordnete; Studierende usw. (FGWW RUSS 2.10.2024). Viele junge Männer, insbesondere wohlhabenderen Gesellschaftsschichten entstammend, sowie Bewohner von Großstädten versuchen, dem Wehrdienst zu entgehen (EUAA 16.12.2022a). Die russische Armee bietet die Möglichkeit eines Freiwilligendienstes auf Vertragsbasis (ÖB Moskau 1.7.2024). Seit mehreren Jahren sind Bemühungen im Gang, die Armee in Richtung eines Berufsheeres umzugestalten (ISW 5.3.2022; vgl. SWP/Klein/Schreiber 7.12.2022, GS o.D.).

Gemäß dem föderalen Gesetz „Über die Wehrpflicht und den Wehrdienst“ werden Einberufungsbefehle in schriftlicher Form und zusätzlich elektronisch übermittelt (FGWW RUSS 2.10.2024). Die elektronische Zustellung erfolgt über das Online-Portal Gosuslugi (VB Moskau 15.9.2023), was eine Registrierung auf <https://www.gosuslugi.ru/> erfordert (Gosuslugi o.D.a). Die Registrierung geschieht auf freiwilliger Basis (objasnjaem 3.9.2023). ... Die Einberufungsbefehle werden vom Militärkommissariat per eingeschriebenem Brief verschickt. Möglich ist auch die persönliche Aushändigung des Einberufungsbefehls durch Mitarbeiter des Militärkommissariats oder durch andere für Militärregistertätigkeiten verantwortliche Personen (FGWW RUSS 2.10.2024). Eine (Ersatz-)Zustellung der Einberufung an Verwandte, im gleichen Haushalt lebende Personen oder Nachbarn wäre rechtswidrig (ÖB Moskau 13.11.2024). Ist die Zustellung eines Einberufungsbefehls nicht möglich, gilt der Einberufungsbefehl spätestens sieben Tage nach dessen Eintragung ins Einberufungsbefehlsregister als zugestellt (FGWW RUSS 2.10.2024). Diese Regelung ist seit 2023 in Kraft (FGWW RUSS 2.10.2024; vgl. ÖB Moskau 13.11.2024). Verweigert ein Bürger den Erhalt des per Post zugestellten oder persönlich ausgehändigten Einberufungsbefehls des Militärkommissariats, gilt der Einberufungsbefehl am Tag der Verweigerung als zugestellt (FGWW RUSS 2.10.2024). Das Einberufungsbefehlsregister (edinyj reestr powestok) ist laut Gesetz öffentlich 38 zugänglich (Webseite: <https://пестрповесток.рф>). Dennoch ist laut Informationen der Webseite zum Einsehen der Einberufungsbefehle eine Kontoregistrierung im „Staatlichen Einheitlichen System der Identifizierungen und Autorisierungen“ erforderlich (ÖB Moskau 13.11.2024) [zum System der Identifizierungen und Autorisierungen siehe Webseite <https://esia-gosuslugiru.ru/>; Anm. der Staatendokumentation]. Die Regelung der elektronischen Zustellung von Einberufungsbefehlen eröffnet die Möglichkeit einer wirksamen Zustellung von Einberufungsbefehlen auch an im Ausland lebende russische Staatsangehörige (ÖB Moskau 13.11.2024). Vom Einberufungsbefehlsregister ist das sogenannte einheitliche Wehrdienstregister (edinyj reestr woinskogo utscheta) zu unterscheiden. Dieses stellt ein geschlossenes Portal mit mehreren personenbezogenen Daten Wehrpflichtiger dar, auf welches nur gewisse Behörden Zugriff haben sollen (Verteidigungsministerium, FSB usw.). Einige russische Vertreter haben darauf hingewiesen, dass das vollwertige Funktionieren der beiden Register (Einberufungsbefehlsregister, Wehrdienstregister) ab 1. Jänner 2025 zu erwarten ist (ÖB Moskau 13.11.2024). Im Militärregister

aufscheinende Staatsbürger erhalten eine Bescheinigung, auch in elektronischer Form (ein provisorisches Militärbuch) (FGWW RUSS 2.10.2024). Prinzipiell erhalten alle Personen, welche den Wehrdienst abgeleistet haben, ein Militärbuch (ÖB Moskau 21.2.2024). Die Ausstellung eines Militärbuchs (woennyj bilet) erfolgt per Antrag. Das Militärbuch erhält man beim örtlichen Militärkommissariat (Armyhelp 24.3.2023). Es wird nicht zugestellt, sondern muss abgeholt werden. Meist werden Militärbücher zur Vorlage an einen Arbeitgeber benötigt (VB Moskau 15.9.2023). Hat eine Person den Militärdienst ohne gesetzlichen Grund nicht abgeleistet und wurde dies durch ein Gutachten der Einberufungskommission festgestellt, so erhält sie kein Militärbuch, sondern nur eine Bescheinigung (ÖB Moskau 27.8.2024) ...

... Laut dem föderalen Aus- und Einreisegesetz kann das Ausreiserecht russischer Staatsbürger, die zum Wehrdienst einberufen wurden, vorübergehend eingeschränkt werden. Diese Beschränkung gilt bis zur Beendigung des Wehrdiensts. Die betreffende Person hat für den Zeitraum der Ausreisebeschränkung ihren Reisepass bei der Behörde, die den Reisepass ausgestellt hat, abzugeben bzw. in Verwahrung zu geben (FGAE RUSS 8.8.2024). Ein Reisepass, der ohne stichhaltige Gründe innerhalb der vorgegebenen Frist nicht in Verwahrung gegeben wird, verliert seine Gültigkeit und kann an der Grenze beschlagnahmt werden (RS 11.12.2023). Gemäß den gesetzlichen Vorgaben dürfen russische Staatsbürger und auch Bürger anderer Staaten ab einem Alter von 18 Jahren einen Vertrag mit dem Militär abschließen (FGWW RUSS 2.10.2024).

- 22 Ergänzend wird verwiesen auf die Briefing Note des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. November 2025, S. 9 f.:

Gesetzlichen Neuregelungen im Bereich Militärdienst: Am 4.11.2025 hat Staatspräsident Putin zwei weitreichende Gesetzesnovellen betreffend die Einberufung zum Grundwehrdienst und den Einsatz von Reservisten unterzeichnet. Gemäß dem ersten Änderungsgesetz können wehrpflichtige Männer im Alter von 18 bis 30 Jahren künftig nicht mehr, wie bislang, nur zwischen dem 1. April und 15. Juli bzw. dem 1. Oktober und 31. Dezember eines Jahres zum Grundwehrdienst einberufen werden. Vielmehr sollen Einberufungsbescheide von den Militärkommissariaten ab dem 1.1.2026 während des gesamten Kalenderjahres versandt werden können. Selbiges gilt Medienberichten zufolge für alle weiteren Etappen des Einberufungsverfahrens einschließlich der medizinischen Untersuchung und der finalen Entscheidung durch die Berufungskommission. Die einzige Ausnahme betrifft demnach die Entsendung an den Dienort, die auch weiterhin nur innerhalb der vorgenannten Zeiträume zulässig sein soll. Die offiziell mit Effizienzgewinnen begründete Neuregelung wird von einigen Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten als Vorstufe zur Einführung eines Systems gewertet, bei dem junge Männer ganzjährig mit der Aufnahme ihres Grundwehrdienstes rechnen müssen.

- 23 Zur Situation in Tschetschenien verweist der Senat auf das Bundesamt für Fremdenwesen, Länderinformation der Staatendokumentation vom 21. Mai 2025, S. 51 ff. (Auszug):

Situation in Tschetschenien: Tschetschenische Gruppierungen kämpfen in der Ukraine seit Kriegsbeginn (EUAA16.12.2022a). Die von Putin am 21.9.2022 verkündete Teilmobilmachung (EPVT RUSS 21.9.2022) wurde in Tschetschenien nicht umgesetzt. Ramsan Kadyrow, das Oberhaupt der Republik Tschetschenien, begründete dies damit, dass Tschetschenien bereits überproportional viele Kämpfer in die Ukraine entsandt und somit die Quote übererfüllt hatte (KK 23.9.2022). Nach Verkündung der Teilmobilmachung durch Putin wandte sich Kadyrow an Kampfunwillige und nannte diese Feiglinge, Verräter und Menschen zweiter Klasse (KK 11.10.2023). Im Herbst 2022 befahl Kadyrow, Einberufungsbefehle an diejenigen Bevölkerungsteile zu versenden, welche sich der Einberufung zu entziehen versuchen (KR 11.10.2023). Die Bevölkerung Tschetscheniens unterstützt den Krieg größtenteils nicht (SOS-NK 8.6.2023). Gemäß einer aktuellen Umfrage wird der Ukraine-Krieg von 39 % der befragten

Tschetschenen unterstützt. 71 % unterstützen einen Abzug der Truppen aus der Ukraine sowie Friedensverhandlungen (Holod 1.10.2024).

Rekrutierungsmethoden und Zielgruppen der Rekrutierung. In Tschetschenien finden Rekrutierungen von Kämpfern in einer allgemeinen Atmosphäre des Zwanges und unter Verletzung von Menschenrechtsstandards statt. In vielen Fällen erfolgen Zwangsrekrutierungen (EUAA 16.12.2022a; vgl. KR 8.6.2023). Auf Einzelpersonen in Tschetschenien wird Druck ausgeübt (ÖB Moskau 25.1.2023). Republikoberhaupt Kadyrow betreibt in Bezug auf den Ukraine-Krieg eine intensive mediale Propaganda (VQ RUSS2 23.1.2024). Oft ruft er die Bewohner Tschetscheniens zur Teilnahme am Ukraine-Krieg auf (KK 14.12.2023). Kadyrow drohte Kampfunwilligen mit der „Hölle“ (KK 17.7.2022) und ordnete die Streichung von Sozialleistungen für Familien von Kriegsdienstverweigerern an (KK 25.8.2022). Beamten, Imamen und Kommandanten in Tschetschenien sind Rekrutierungsquoten für den Ukraine-Krieg auferlegt. Um diese normativen Vorgaben erfüllen zu können, werden Tschetschenen in Geheimgefängnissen rechtswidrig festgehalten. So sie einen Kriegseinsatz ablehnen, werden Repressalien gegen ihre Verwandten angedroht (KR 7.8.2023). Häufig werden Einwohner Tschetscheniens von Behördenmitarbeitern (Silowiki) entführt, um ihre Kriegsteilnahme zu erzwingen (KR 7.8.2023; vgl. EUAA 17.2.2023). Einige der Entführten werden vor die Wahl gestellt, entweder in den Krieg zu ziehen (KR 7.8.2023; vgl. AI 28.3.2023, EUAA 17.2.2023) oder Lösegeld zu bezahlen (EUAA 17.2.2023), Folter über sich ergehen zu lassen und wegen fingierter Straftaten gerichtlich verurteilt zu werden (KR 7.8.2023; vgl. AI 28.3.2023, EUAA 17.2.2023). Gedroht wird außerdem mit der Entführung von Familienmitgliedern sowie der Demütigung weiblicher Verwandter. Die Entführten sind meistens junge Männer, welche bereits zuvor im Visier der Behörden waren (EUAA 17.2.2023). Die meisten tschetschenischen Kriegsteilnehmer entstammen dem ländlichen Raum und leben mit ihren Familien in bescheidenen Verhältnissen. Die versprochenen hohen Geldsummen verleiten sie zu einem Kriegseinsatz. Weiters nehmen am Ukraine-Krieg tschetschenische Berufs- bzw. Vertragssoldaten teil. Diesen machte Kadyrow ein schlechtes Gewissen und erklärte ihnen, es sei nun an der Zeit, ihren in Friedenszeiten empfangenen „hohen“ Sold abzuarbeiten. Außerdem nehmen (noch nicht gerichtlich verurteilte) Gesetzesbrecher am Krieg teil, welchen man einen Kriegseinsatz als „Freiwillige“ nahelegt. Besonders betroffen davon sind Personen, welche sich des Drogenmissbrauchs und Alkoholismus schuldig gemacht haben, sowie Diebe (VQ RUSS2 23.1.2024). Ebenfalls unter den unfreiwillig Rekrutierten befinden sich Strafgefangene (EUAA 16.12.2022a). Gemäß Berichten kommt es im Zuge von Verkehrskontrollen und Streitigkeiten zwischen Verkehrspolizisten und Autofahrern zur Aushändigung von Einberufungsbefehlen (KK 24.11.2023). Tschetschenen, welchen eine homosexuelle Orientierung unterstellt wird, sind ebenfalls Zielgruppe von Kriegseinsendungen. Gleich ergeht es Personen, die spezielle politische Ansichten vertreten (VQ RUSS2 23.1.2024). Rekrutiert werden hauptsächlich Menschen, welche ihre Unzufriedenheit mit der tschetschenischen Führung oder dem Ukraine-Krieg ausdrückten, und auch Personen, die auf irgendeine Art und Weise in Ungnade gefallen sind (DIS 9.12.2022). In der Praxis kommt es zur Kriegseinsendung von Familienangehörigen illoyaler Tschetschenen (KR 9.8.2023). In Tschetschenien ist die Praxis der kollektiven Verantwortung weitverbreitet (KR 2.3.2023). Es wird über tschetschenische Frauen berichtet, welche als medizinisches Personal in die Ukraine entsandt werden (OFPRA 25.8.2023). Die Zwangsrekrutierungsmaßnahmen der tschetschenischen Behörden sind von einem hohen Grad an Unberechenbarkeit sowie Willkür gekennzeichnet und stellen ein Bestrafungsinstrument dar. Das Ausmaß der Zwangsrekrutierung ist schwer einzuschätzen. Fälle von Zwangsrekrutierungen von Tschetschenen außerhalb Tschetscheniens in der Russischen Föderation sind nicht bekannt, mit Ausnahme von Tschetschenen, die in Dagestan leben (DIS/Migrationsverket 4.2024).

- 24 Vor diesem Hintergrund bewertet der Senat die Situation des im Entscheidungszeitpunkt 25 Jahre alten Klägers wie folgt: Nach den vorstehend zitierten Quellen besteht für den Kläger im Falle der Rückkehr in die Russische Föderation begrenzt auf das Gebiet Tschetscheniens unabhängig von einer vorherigen offiziellen Einberufung die beachtliche Gefahr einer Zwangsrekrutierung (vgl. bereits Senatsurteile v. 12. Januar 2024 - 2 A 1107/19.A -, juris Rn. 39 und

v. 18. Juni 2024 - 2 A 36/21.A -, juris Rn. 40). Aus diesem Grund kann dahinstehen, ob es sich bei dem vom Kläger im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegten Dokument tatsächlich um einen (echten) Einberufungsbefehl handelt. Zwar ist die Einberufungsquote in Tschetschenien mit 500 Rekruten pro Einberufungskampagne gering. Indessen herrscht in Tschetschenien nach der Erkenntnislage eine unberechenbare und willkürliche Rekrutierungspraxis sowohl im Rahmen der Einberufungsquote wie auch außerhalb dieser bei der Verpflichtung von Vertrags-soldaten. Die in den Erkenntnismitteln teilweise beschriebene Praxis steht im Zusammenhang mit der von Kadyrow betriebenen Aufstellung von sog. Freiwilligenbataillonen und der hierfür aus dessen Sicht erforderlichen Gewinnung von „freiwilligen“ Kämpfern für die Ukraine.

- 25 Indessen ist nicht ersichtlich, dass Kadyrow bei der Rekrutierung von „Freiwilligen“ auf Personen außerhalb Tschetscheniens zugreifen könnte oder dass es in der Russischen Föderation insgesamt zu Zwangsrekrutierungen kommt. Der Senat verweist hierzu auf die Auskunftslage nach BFA vom 21. Mai 2025, Länderinformation der Staatendokumentation, S. 45 zur verdeckten Mobilisierung:

Wegen der Unpopularität der Teilmobilmachung und der folgenden Massenemigration sind die russischen Behörden von einer Teilmobilmachung zu einer bis heute andauernden sogenannten verdeckten Mobilisierung übergegangen. Unter den Begriff der verdeckten Mobilisierung fallen die Rekrutierung Freiwilliger sowie Zwangseinberufungen von Migranten und kürzlich eingebürgerter russischer Staatsbürger. Die Rekrutierung Freiwilliger erfolgt nicht selten durch die Ausnutzung von Machtgefällen, durch Täuschung und Zwang. Lokale Behörden führen umfassende Kampagnen, um für den Vertragsdienst in der Armee zu werden. Beispielsweise wenden sich Rekrutierungsstellen direkt telefonisch an die Zielgruppen. Zudem finden sich Plakate in verschiedenen Städten, Werbung aus Social-Media-Plattformen usw. In Bezug auf Rekrutierungsbüros in Moskau können Zwangsmaßnahmen nicht bestätigt werden und werden dem Vernehmen nach nicht durchgeführt. Es sind keinerlei Berichte bzw. Behauptungen evident, dass Personen zu einer Unterschrift gezwungen werden. Es werden verschiedene Anreize geschaffen, um Freiwillige als Kämpfer für den Ukrainekrieg zu gewinnen. Mit dem Ziel der Planerfüllung konkurrieren Regionen miteinander und werben Vertragssoldaten mit attraktiven finanziellen Angeboten an. Seit Beginn des Ukrainekriegs wurde der Militärdienst im Rahmen der russischen Streitkräfte immer lukrativer. Gemäß einem behördeninternen Dokument sind Regionalbehörden angehalten, unter anderem folgende Personen als Vertragssoldaten für den Ukrainekrieg zu gewinnen: Migranten, zahlungsunfähige Personen, Erwerbslose und andere vulnerable Bevölkerungsschichten.

S. 52: Fälle von Zwangsrekrutierung von Tschetschenen außerhalb Tschetscheniens in der Russischen Föderation sind nicht bekannt, mit Ausnahme von Tschetschenen, die in Dagestan leben.

- 26 Aufgrund dieser Erkenntnislage könnte der Kläger eine von ihm in Tschetschenien befürchtete Zwangsrekrutierung dadurch vermeiden, dass er sich in einen anderen Landesteil der Russischen Föderation begibt. Es ist nicht ersichtlich, dass es ihm nicht möglich sein sollte, in einem anderen Teil der Russischen Föderation seinen Aufenthalt zu nehmen und dort für sich seinen Lebensunterhalt zu verdienen (vgl. Senatsurt. v. 18. November 2025 - 2 A 1017/19.A -, zur Veröffentlichung in juris vorgesehen, Rn. 44 ff.; ebenso OVG Berlin-Brandenburg, Ur. v.

22. August 2024 - 12 B 18/23 - a. a. O. Rn. 30 ff). Hiervon ausgehend kann vom Kläger vernünftigerweise erwartet werden, sich an einem Ort außerhalb Tschetscheniens in der Russischen Föderation niederzulassen.

- 27 Nach den Erkenntnismitteln (vgl. statt vieler BFA, Länderinformation der Staatendokumentation vom 21. Mai 2025, S. 36 ff.) unterläge der Kläger ungeachtet seiner Volkszugehörigkeit indes auch in anderen Landesteilen als Wehrdienstpflichtiger im Alter zwischen 18 und 30 Jahren nach den allgemein geltenden Regeln der Einberufung zum Grundwehrdienst im Rahmen der im Erlass des Präsidenten festgelegten Zahl der Einzuberufenden. Zwar ist die Wahrscheinlichkeit der tatsächlichen Einberufung beschränkt, denn die jeweils durch Erlass des russischen Präsidenten festgelegten Quoten für die jährlich im Frühjahr und Herbst stattfindenden Einberufungskampagnen sind geringer als die Zahl der ungedienten Wehrpflichtigen, so dass rechnerisch nur etwa jeder Dritte des in das wehrfähige Alter eingetretenen Jahrgangs herangezogen wird (vgl. BFA, Themenbericht der Staatendokumentation vom 2. April 2024, Russische Föderation - Militärdienst vor dem Hintergrund des Ukrainekriegs, S. 6). Indes ist zu berücksichtigen, dass nach Unterzeichnung der Gesetzesnovelle betreffend die Einberufung zum Grundwehrdienst am 4. November 2025 wehrpflichtige Männer im Alter von 18 bis 30 Jahren künftig nicht mehr nur zum Frühjahrs- und Herbsttermin, sondern während des gesamten Kalenderjahres eingezogen werden. Ob damit eine Erhöhung der Einberufungsquote verbunden sein wird, ist den Erkenntnismitteln aktuell nicht zu entnehmen. Für die Prognose einer möglichen Einberufung ist zudem die Situation des Klägers im Fall der Rückkehr auch qualitativ zu bewerten. Er würde als 25 Jahre alter Mann ohne gesundheitliche Einschränkungen voraussichtlich als tauglich gemustert. Bei seiner Einreise in die Russische Föderation oder bei der notwendigen Registrierung am Ort seiner Niederlassung würde er in den Blick des zuständigen Militärkommissariats geraten. Zudem ist er - bis auf einen Onkel - alleinstehend, insbesondere ohne eigene Familie, und noch nicht im Erwerbsleben verankert, nachdem er vor Verlassen der Russischen Föderation ein Studium betrieben hatte. Diese Umstände sprechen mit einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit für eine Heranziehung im Rahmen der Einberufungsquote (vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22. August 2024 - 12 B 18/23 - a. a. O. Rn. 49).
- 28 Es erscheint dem Senat auch als eher unwahrscheinlich, dass der Kläger die Einziehung zum Grundwehrdienst durch Wehrdienstverweigerung und Ableistung eines zivilen Wehersatzdienstes vermeiden könnte. Zwar ist nach den Erkenntnismitteln das Recht auf Kriegsdienstverweigerung in der Russischen Verfassung verbrieft; ein alternativer Zivildienst kann abgeleistet werden, falls der Wehrdienst gegen die persönliche Überzeugung oder Glaubensvorschriften einer Person spricht. Die Zivildienstzeit beträgt 18 Monate als ziviles Personal bei den russischen Streitkräften, hingegen 21 Monate in anderen staatlichen Einrichtungen.

Anträge auf Zivildienstleistung sind beim örtlichen Militärkommissariat spätestens sechs Monate vor den jährlichen Einberufungsterminen zu stellen und müssen eine Begründung enthalten. Die Anträge werden von einer Berufungskommission geprüft. Wer bereits den Wehrdienst ableistet, darf keinen Antrag auf Wehrrersatzdienst mehr stellen. Mit Stand August 2024 absolvierten laut Angaben des föderalen Amts für Arbeit und Beschäftigung 2.022 russische Staatsbürger einen alternativen Zivildienst. Lehnt die Einberufungskommission einen Antrag einer Person auf Zivildienstleistung ab, kann diese Entscheidung gerichtlich angefochten werden. Diese Anfechtung entfaltet bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Klärung aufschiebende Wirkung (vgl. zum Ganzen BFA, Länderinformation der Staatendokumentation vom 21. Mai 2025, S. 59 ff., 63/64).

- 29 In der Praxis führen Anträge auf Kriegsdienstverweigerung allerdings häufig nicht zum Erfolg, sondern werden aus unterschiedlichen Gründen abgelehnt (vergleiche etwa Accord, Auskunft vom 29. September 2023, S. 8 ff.). Hierfür spricht bereits die vorstehend genannte geringe Anzahl von Personen, die einen alternativen Zivildienst absolvieren. Hinzukommt, dass Anträge auf Wehrrersatzdienst nach dem Gesetz sechs Monate vor den jeweiligen Einberufungsterminen zu stellen sind, was nur vor Ort und nicht durch Bevollmächtigte möglich sein soll (AA, Lagebericht vom 2. August 2024, S. 14). Dies hätte für den Kläger zur Folge, dass er - ungeachtet der nunmehr ganzjährig erfolgenden Einberufungen - einen derartigen Antrag nicht für die unmittelbar auf seine Einreise folgende Einberufungskampagne stellen könnte, sondern erst für eine spätere Kampagne. Aus diesen Gründen erachtet der Senat die für den Kläger theoretisch bestehende Möglichkeit der Wehrdienstverweigerung und Ableistung eines Ersatzdienstes als wenig wahrscheinlich, zumal der Kläger nach längerer Abwesenheit im Ausland mit den Verfahrensabläufen in russischen (Militär-)behörden nicht vertraut sein dürfte.
- 30 bbb) Die Ableistung des damit beachtlich wahrscheinlichen Grundwehrdienstes ist unterhalb der Schwelle eines Einsatzes in einem völkerrechtlichen Angriffskrieg indessen nicht mit der Gefahr eines ernsthaften Schadens i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG verbunden, sondern kann dem Kläger grundsätzlich zugemutet werden. Der Kläger hat den Grundwehrdienst als solchen betreffend nichts geltend gemacht, was zur Gewährung subsidiären Schutzes führen könnte. Zwar wurde noch im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28. September 2022, S. 10 ausgeführt, dass die sog. Dedowschtschina („Herrschaft der Großväter“) - ein System des Schikanierens und der Einschüchterung durch dienstältere Mannschaften an jüngeren Rekruten - weiterhin in den russischen Streitkräften vorkomme, wenn auch nach Ausweitung der militärpolizeilichen Befugnisse im Jahr 2015 zur Bekämpfung von Misshandlungen von Soldaten durch Vorgesetzte und Dienstgrade innerhalb der Streitkräfte nicht mehr in dem Ausmaß wie in der Vergangenheit. Auch nach dem aktuellen Lagebericht vom 2. August 2024 ist die Problematik weiterhin vorhanden. Allerdings dürften vorkommende Vorfälle dem Staat als

Akteur nicht zuzurechnen sein, weil diese jedenfalls bei Anzeigeerstattung offiziell verfolgt werden und zur Verhängung von Kriminalstrafen führen können. Die Annahme, dass die Einberufung zum Grundwehrdienst in der Russischen Föderation im Allgemeinen zu einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung im Militär führt, ist aus diesem Grund nicht berechtigt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22. August 2024 - 12 B 18/23 - a. a. O. Rn. 29).

- 31 Entsprechendes gilt im Hinblick auf Sanktionen im Falle der Wehrdienstentziehung. Für den Fall, dass der Einberufung nicht Folge geleistet wird, sieht das russische Strafgesetzbuch Geld- und Freiheitsstrafen vor (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation vom 21.5.2025, S. 59 ff.). Von einer strafrechtlichen Sanktion dürfte vorliegend indes nicht auszugehen sein, weil der Kläger bisher nicht registriert und tauglich gemustert ist. Wie er in der Anhörung beim Bundesamt angegeben hat, hat er vor seiner Ausreise im Jahr 2020 keinen Wehrdienst geleistet; von einer Musterung oder Registrierung im Wehrregister hat er nicht berichtet. § 328 des russischen Strafgesetzbuchs greift frühestens ab der Missachtung eines Gestellungstermins bei den Militärbehörden, jedenfalls ab dem Augenblick eines ignorierten Einberufungsbefehls (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation vom 21. Mai 2025, S. 60). Selbst wenn es sich bei dem erstinstanzlich vorgelegten Dokument, nach dessen Inhalt der Kläger sich am 12. Juni 2023 „im Zusammenhang mit Maßnahmen für die Einberufung zum Militärdienst“ beim Militärkommissariat Urus-Martan hätte melden sollen, entgegen dem Wortlaut nicht um eine Ladung zur Musterung/Registrierung, sondern bereits um die Einberufung selbst handeln sollte, hätte der Kläger keine Sanktion zu befürchten, die einen Anspruch auf subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG begründen könnte. Laut Statistiken von Menschenrechtsaktivisten wurden im Jahr 2022 insgesamt 1.123 Personen nach § 328 des russischen Strafgesetzbuches verurteilt, davon eine Person zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr; in den anderen Fällen wurden Geldstrafen verhängt, zum überwiegenden Teil in einer Größenordnung von umgerechnet ca. 250 €. Im Jahr 2023 sollen laut Gerichtsstatistiken 958 Personen nach § 328 Abs. 1 russische StGB verurteilt worden sein, davon 894 Person zu einer Geldstrafe. In den übrigen Fällen seien die Verfahren entweder ausgesetzt oder eingestellt worden (vgl. Finnische Einwanderungsbehörde, Russland/Die Situation der Wehrpflichtigen und die Mobilisierung, 22. August 2024, S. 10). Diese Strafpraxis bietet damit keinen hinreichenden Anhalt für eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung.
- 32 bb) Es ist nicht beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger im Fall einer Einberufung zum Grundwehrdienst zum Kriegseinsatz in der Ukraine herangezogen wird, weder als Grundwehrdienstleistender (aaa) noch als Reservist (bbb) noch als Vertragssoldat (ccc).
- 33 aaa) Der Senat geht hinsichtlich eines Kriegseinsatzes von Grundwehrdienstleistenden von folgender Erkenntnislage aus:

BFA, Länderinformation der Staatendokumentation vom 21. Mai 2025, S. 48:

Rechtliche Ausgangssituation: Gemäß einem präsidentiellen Erlass müssen Wehrpflichtige einen mindestens viermonatigen Militärdienst und eine militärische Ausbildung absolviert haben, um zu Kampfeinsätzen entsandt werden zu können. Wird jedoch das Kriegsrecht ausgerufen, dürfen Wehrpflichtige bereits früher und nicht erst nach vier Monaten herangezogen werden. Gemäß dem föderalen Gesetz „Über die Wehrpflicht und den Wehrdienst“ dürfen Militärbedienstete ab Ableistung des Militäreids, welcher spätestens zwei Monate nach Beginn der militärischen Ausbildung erfolgt, an Kampfhandlungen teilnehmen.

34 BFA, Themenbericht der Staatendokumentation vom 2. April 2024, S. 15:

Zu Beginn der russischen Offensive im Frühjahr 2022 wurden Grundwehrdienstleistende eingesetzt, obwohl der russische Präsident Putin dies Anfang März 2022 ausgeschlossen hatte. Als die Stationierung in der Ukraine publik wurde, ordnete er Ermittlungen der Militärstaatsanwaltschaft an, die zur Rückholung von 600 Grundwehrdienstleistenden und zur Bestrafung oder Entlassung von zwölf Offizieren geführt haben sollen.

35 BFA, Länderinformation der Staatendokumentation vom 21. Mai 2025, S. 49:

Situation von Grundwehrdienern in der Praxis: Aktuell gibt es keine Hinweise auf eine Teilnahme russischer Grundwehrdiener an Kampfhandlungen in der Ukraine. Angesichts der hohen Verluste unter den Rekruten in vorangegangenen Kriegen und der traditionell einflussreichen Stellung des Soldatenmütter in der russischen Gesellschaft gilt das Thema innenpolitisch als für die politische Führung ungewöhnlich heikel. Grundwehrdiener werden auf der von Russland besetzten ukrainischen Halbinsel Krim sowie für Grenzsicherungszwecke entlang der russisch-ukrainischen Grenze eingesetzt. Im August 2024 wurden Grundwehrdiener in der russischen Region Kursk im Kampfgebiet stationiert, nachdem dort die ukrainische Armee eine Offensive begonnen hatte. Von einer weiterhin stattfindenden Entsendung von Grundwehrdienern in an die Ukraine angrenzende Regionen kann ausgegangen werden. Gemäß einem Nachrichtenartikel vom Oktober 2024, welcher einen Militärexperten zitiert, befinden sich in den an die Ukraine angrenzenden Regionen „nicht viele“ Grundwehrdiener. Ein Nachrichtenartikel berichtet im November 2024, dass mindestens 13 russische Grundwehrdiener in der Region Kursk seit Beginn der dortigen ukrainischen Offensive getötet wurden. Wer in Kursk welche militärischen Tätigkeiten durchführt bzw. was genau Grundwehrdiener dort leisten, ist nicht feststellbar.

36 Zudem wird verwiesen auf die Antwort des Länderinformationsdienstes der Finnischen Einwanderungsbehörde vom 22. August 2024, S. 3/4:

Laut dem im August 2024 veröffentlichten Text der Koalition Call to Conscience, die aus Anwälten und Experten russischer Menschenrechtsorganisationen besteht, ist nicht bekannt, ob Wehrpflichtige in jüngster Zeit in den Krieg geschickt wurden. Nach Angaben der Koalition werden Wehrpflichtige selten in Kampfeinsätze entsendet. Für die Teilnahme am Krieg werden Wehrpflichtige als Vertragssoldaten verpflichtet. Ein Anwalt der Menschenrechtsorganisation der Russischen Conscript School stellte im März 2024 fest, dass es bisher keine Fälle gegeben habe, in denen Wehrpflichtige in die Frontzone geschickt worden seien. In einem im April 2024 in dem investigativen Onlineportal Vaznije istorii veröffentlichten Artikel heißt es, dass es keine Beweise dafür gebe, dass Wehrpflichtige in großem Stil an den Kämpfen in den von Russland besetzten Gebieten beteiligt seien. Berichten zufolge gibt es eine Vielzahl von Wehrpflichtigen in den Grenzgebieten zwischen der Ukraine und Russland, z.B. in den Regionen Brjansk, Kursk und Belgorod. Diese Gebiete stehen regelmäßig unter Beschuss, und Wehrpflichtige

sind dort während ihres Dienstes ums Leben gekommen. Zudem werden auch Wehrpflichtige auf die besetzte Krim geschickt. Nach Beginn der ukrainischen Offensive in Kursk am 6. August 2024 sind einige Wehrpflichtige in ukrainische Kriegsgefangenschaft geraten. Trotz der Ausweitung der Kriegshandlungen haben die russischen Behörden nicht alle in der Region verbliebenen Wehrpflichtigen zurückverlegt. Nach Angaben des Projekts Get lost, das russischen Kriegsdienstverweigerern hilft, in einem Interview vom 20. August 2024 werden Wehrpflichtige im großen Stil in die Region Kursk geschickt. Es gibt keine Informationen darüber, was die Wehrpflichtigen in der Region Kursk tun, ob sie in Kämpfen eingesetzt oder nur zur Durchführung des regulären Dienstes entsandt werden. Einem Militärexperten zufolge gelten Wehrpflichtige im Allgemeinen als nicht kampffähig und werden meist nur bei unterstützenden Aufgaben eingesetzt.

- 37 Hiervon ausgehend gibt es aktuell keine Hinweise auf die Teilnahme von Wehrpflichtigen an Kampfhandlungen in der Ukraine. Nach den Ereignissen im Sommer 2022, mithin seit mehr als drei Jahren, sind keine Informationen über einen Einsatz Wehrpflichtiger in der Ukraine mehr bekannt geworden. Wehrpflichtige werden allerdings in Grenzregionen auf russischem Staatsgebiet zur Grenzsicherung eingesetzt. Soweit Wehrpflichtige im Rahmen der ukrainischen Offensive im August 2024 in der russischen Grenzregion Kursk in Kämpfe verwickelt wurden, ist dieses Risiko aktuell als eher gering einzuschätzen, nachdem die ukrainische Offensive im März 2025 weitestgehend zum Ende gekommen ist. Damit ist insoweit von der Situation auszugehen, wie sie vor Beginn der Offensive im August 2024 bestanden hat, wonach Grundwehrdienstleistende jedenfalls ganz überwiegend nicht zu Kampfeinsätzen herangezogen werden. Soweit Grundwehrdienstleistende im Gebiet der von Russland besetzten Halbinsel Krim eingesetzt werden, dient der militärische Einsatz von Grundwehrdienstleistenden dort - ungeachtet des Umstands, dass Russland dieses Gebiet völkerrechtswidrig annektiert hat - der Aufrechterhaltung des Status quo. Direkte Kampfhandlungen finden dort nicht statt, so dass ein ernsthafter Schaden i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG dort nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Angesichts dieser Situation reicht die weiterhin bestehende Möglichkeit, dass - wie zu Beginn des Krieges - Wehrpflichtige zu Kampfhandlungen in der Ukraine eingesetzt werden könnten, für die richterliche Überzeugungsbildung nach § 108 Abs. 1 VwGO nicht aus (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22. August 2024 - 12 B 18/23 - a. a. O. Rn. 56 und OVG LSA, Beschl. v. 26. Juni 2025 - 2 L 51/24 -, juris Rn. 20).
- 38 bbb) Der Senat geht hinsichtlich eines Kriegseinsatzes von Reservisten von folgender Erkenntnislage aus:
- 39 Nach Ableistung des Grundwehrdienstes werden die Wehrpflichtigen als Reservisten registriert und dürfen damit mobilisiert werden (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation vom 21. Mai 2025, S. 37). Dies setzt begrifflich eine Mobilisierung oder Teilmobilisierung voraus. Eine solche gab es ab September 2022; diese betraf in erster Linie Reservisten der Kategorie 1. Im Rahmen eines Fernsehinterviews hatte am 21. September 2022 der damalige Verteidigungsminister Schoigu konkretisiert, dass die Teilmobilisierung auf eine Einberufung

von 300.000 Reservisten abziele. Die zu Mobilisierenden sollten nach Angaben von Putin in den russischen Streitkräften gedient und bestimmte militärische Spezialisierungen erworben haben (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation vom 21. Mai 2025, S. 43):

Teilmobilisierung: Am 21.9.2022 verkündete ein Erlass des Präsidenten Putin eine Teilmobilisierung in der Russischen Föderation. Mobilisierte genießen denselben Status wie Vertragsoldaten der Streitkräfte und sind auch hinsichtlich der Entlohnung gleichgestellt. Verträge der Vertragssoldaten behalten bis zum Abschluss der Teilmobilisierung ihre Gültigkeit. Während des Zeitraums der Teilmobilisierung dürfen gemäß dem präsidentiellen Erlass vom 21.9.2022 die Dienstverhältnisse des militärischen Vertragspersonals sowie mobilisierter Personen nur aus folgenden Gründen aufgelöst werden (EPVT RUSS 21.9.2022): • aus Altersgründen - nach Erreichen der Altersgrenze • aus gesundheitlichen Gründen • im Falle des Vorliegens eines rechtskräftigen Gerichtsurteils über Verhängung einer Freiheitsstrafe (EPVT RUSS 21.9.2022) Punkt 7 des präsidentiellen Erlasses vom 21.9.2022 enthält ausschließlich den Hinweis „für den Dienstgebrauch“ (EPVT RUSS 21.9.2022). [Der Inhalt des Punkts 7 ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Der für die Öffentlichkeit zugängliche Teil des Erlasses enthält keinerlei Informationen über die Anzahl der zu mobilisierenden Personen, keine Altersgrenzen und auch keine präzise Definition der zu Mobilisierenden; Anm. der Staatendokumentation.] Im Rahmen eines Fernsehinterviews konkretisierte am 21.9.2022 der [damalige; Anm. der Staatendokumentation] Verteidigungsminister Sergej Schojgu, dass die Teilmobilisierung auf eine Einberufung von 300.000 Reservisten abzielt (RG 21.9.2022). Die zu Mobilisierenden sollten nach Angaben von Präsident Putin in den russischen Streitkräften gedient und bestimmte militärische Spezialisierungen erworben haben (RBK 28.9.2022; vgl. EUAA 16.12.2022a). Der Reserve angehörende Personen werden im Allgemeinen in drei Kategorien unterteilt, für welche jeweils unterschiedliche Altersgrenzen gelten (FGWW RUSS 2.10.2024) [zu den Reservisten-Kategorien sowie der gesetzlichen Definition für den Reservistenbegriff siehe Anhang / Reservisten: Definition / Kategorisierung / Altersgrenzen]. Im Falle einer Mobilisierung werden zuerst die Reservisten der Kategorie 1 einberufen (RIANowosti 19.10.2022). Die ab September 2022 in Russland durchgeführte Teilmobilisierung betraf in erster Linie Reservisten der Kategorie 1 (TASS 21.9.2022). Gemäß der unabhängigen russischen Zeitung Nowaja gaseta, welche sich auf eine Quelle innerhalb der Präsidialverwaltung beruft, erlaubt der geheim gehaltene Punkt 7 des Erlasses vom 21.9.2022 dem Verteidigungsministerium eine Mobilisierung von bis zu einer Million Personen (NGE 22.9.2022). Den Subjekten (Regionen) der Russischen Föderation wird vom Erlass die Einberufung der zu Mobilisierenden auferlegt (EPVT RUSS 21.9.2022). Punkt 9 des präsidentiellen Erlasses vom 21.9.2022 gewährt Staatsbürgern, die im Rüstungsindustriesektor beruflich tätig sind, das Recht auf einen Mobilisierungsaufschub (EPVT RUSS 43 21.9.2022). Das föderale Mobilisierungsgesetz gewährt unter anderem folgenden Bürgern ein Recht auf einen Mobilisierungsaufschub: Bürgern, deren Gesundheitszustand vorübergehend eine Mobilisierung nicht gestattet (Aufschub für eine Dauer von bis zu sechs Monaten); pflegenden Angehörigen; kinderreichen Familien und Alleinerziehenden; Kindern alleinerziehender, kinderreicher Mütter; Senatoren der Russischen Föderation und Duma-Abgeordneten; sowie Mitgliedern von Freiwilligenformationen. Weiteren Personen oder Personengruppen kann durch präsidentielle Erlässe ein Mobilisierungsaufschub gewährt werden (FGMB RUSS 23.3.2024). Der Herausgabe des präsidentiellen Erlasses zur Einleitung der Teilmobilisierung folgten diverse Erlässe und offizielle Verlautbarungen, welche die von der Mobilisierung ausgenommenen Personengruppen definierten (MBZ 31.3.2023). Ein Mobilisierungsaufschub wurde durch präsidentiellen Erlass Studierenden gewährt (EPGM RUSS 5.10.2022). Ausgeschlossen von der Mobilisierung wurden außerdem Mitarbeiter im Finanz- und Telekommunikationssektor, IT-Bereich sowie Mitarbeiter von Massenmedien (Garant 23.9.2022). Die von der Mobilisierung ausgenommenen Personengruppen waren örtlichen Rekrutierungsstellen nicht immer bekannt, oder aber sie standen in einem Widerspruch zur Gesetzgebung (MBZ 31.3.2023). Mehrmals wurden die Bedingungen für Mobilisierungsfreistellungen und -aufschübe geändert. Dies führte dazu, dass Rekrutierungsstellen landesweit uneinheitliche Mobilisierungskriterien anwandten (EUAA 16.12.2022a). Gemäß weitverbreiteten Berichten wurden Einberufungsbefehle durch die Behörden willkürlich zugestellt

(Landinfo10.8.2023). Es erfolgten Einberufungen von Personen, welche eigentlich von der Mobilmachung ausgenommen waren, darunter Schwerkranke (Kommersant 26.9.2022; vgl. UN News 27.9.2022a). Söhne der russischen Elite zahlten Berichten zufolge hohe Bestechungssummen, um nicht an die Front geschickt zu werden (Standard 28.9.2022). Der Kreml räumte Fehler bei der Umsetzung der Teilmobilmachung ein (Kommersant 26.9.2022). Nur wenige Frauen werden auf russischer Seite im Ukraine-Krieg als Frontkämpfer eingesetzt (MoD@DefenceHQ 30.10.2023). Frauen befinden sich hauptsächlich als Ärztinnen und Köchinnen im Kriegseinsatz (WG 23.10.2023). Mit 28.10.2022 erklärte der Verteidigungsminister die Teilmobilmachung für beendet (TASS 28.10.2022). Am 31.10.2022 bestätigte Putin mündlich das Ende der Teilmobilmachung (Kreml 31.10.2022). Jedoch ist gemäß einer schriftlichen Mitteilung der russischen Präsidialverwaltung vom 30.12.2022 der präsidentielle Erlass zur Einleitung der Teilmobilmachung (21.9.2022) nach wie vor in Kraft (Jabloko 17.1.2023). Auch Dmitrij Peskow, der Kreml-Pressesprecher, bestätigte dies (ISW 20.1.2023). [Der präsidentielle Erlass vom 21.9.2022 enthält keinerlei Hinweise auf das zeitliche Ende der Teilmobilmachung. Bis zum heutigen Tag veröffentlichte die russische Regierung keinen Erlass zur Beendigung der Teilmobilisierung; Anm. der Staatendokumentation.]

- 40 Hiernach erscheint grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass der Kläger nach Ableistung eines Grundwehrdienstes unter der Voraussetzung, dass eine weitere (Teil-) Mobilisierung erfolgt, als Reservist zum Einsatz im Ukrainekrieg herangezogen werden könnte. Allerdings wurde die zum September 2022 erfolgte Teilmobilmachung Ende Oktober 2022 durch den Verteidigungsminister und den russischen Präsidenten für beendet erklärt. Auch wenn nachfolgend kein entsprechender Erlass erfolgte, geht der Senat davon aus, dass die russischen Behörden wegen der Unpopularität der Teilmobilmachung und der folgenden Massenemigration von dieser aktuell zu einer sogenannten verdeckten Mobilisierung übergegangen sind (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation vom 21. Mai 2025, S. 45). Es gibt auch derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass eine erneute (Teil-)Mobilisierung in nächster Zeit zu erwarten ist. Die Mobilmachung führte in Russland zu Protesten, Festnahmen und zu einer Ausreisebewegung. Im Zuge der Teilmobilmachung verließen mindestens 700.000 Bewohner Russlands ihr Land (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation vom 21. Mai 2025, S. 44). Der Senat erachtet die fortbestehende Möglichkeit, dass es in der Zukunft abhängig vom weiteren Kriegsverlauf zu einer weiteren (Teil-)Mobilisierung kommen könnte, zwar nicht als ausgeschlossen, jedoch nicht als beachtlich wahrscheinlich. Diese Einschätzung gilt auch angesichts des am 4. November 2025 vom russischen Präsidenten Putin unterzeichneten Änderungsgesetzes betreffend Angehörige der Reserve, zu dem in der Briefing Note des Bundesamtes vom 10. November 2025, S. 10 ausgeführt wird:

Das zweite Änderungsgesetz wiederum ermöglicht es dem russischen Staat, Angehörige der aktiven Reserve, d. h. Reservisten, die sich gegen eine Aufwandsentschädigung vertraglich u. a. verpflichtet haben, an einer jährlichen Militärübung teilzunehmen, „zum Schutz kritischer Einrichtungen und anderer lebenswichtiger Infrastruktur“ heranzuziehen. Konkret sollen aktive Reservisten nach Aussagen eines Mitglieds des russischen Generalstabs in erster Linie zur Abwehr ukrainische Luftangriffe auf Ö Raffinerien und weitere Einrichtungen der Energieinfrastruktur eingesetzt werden. Derartige Anlagen sind Internationalen Berichten zufolge seit Sommer 2025 verstärkt Ziel ukrainischer Drohnenschläge. Im Zuge der Gesetzesnovelle melden unabhängige russische Medien, dass inzwischen mindestens 15 Regionen, darunter Brjansk, Leningrad und Jaroslawl, mit der Anwerbung zusätzlichen Personals für die aktive Reserve

begonnen haben und hierbei auf finanzielle Anreize, wenngleich deutlich unterhalb des Niveaus der Vergütung in der Ukraine kämpfender Vertragssoldaten, setzen.

- 41 Die hierdurch ermöglichte Heranziehung zum Schutz von Infrastruktureinrichtungen durch Abwehr von Drohnen betrifft zum einen lediglich Angehörige der aktiven Reserve, laut Definition Reservisten, die sich gegen Aufwandsentschädigung vertraglich verpflichtet haben, an einer jährlichen Militärübung teilzunehmen. Zum anderen zielt die Heranziehung gerade nicht auf einen Einsatz in der Ukraine, sondern vielmehr auf russischem Staatsgebiet. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine Heranziehung des Klägers zu Kampfeinsätzen in der Ukraine ergibt sich hieraus nicht.
- 42 ccc) Der Senat geht hinsichtlich der Gefahr einer Verpflichtung als Vertragssoldat von folgender Erkenntnislage aus:
- 43 Auswärtiges Amt, Auskunft vom 10. Februar 2023 zu Teilmobilisierung/Wehrpflicht in der Russischen Föderation, S. 3:

Zudem gibt es Medienberichte über die Nötigung von Grundwehrdienstleistenden zum Abschluss eines Vertrags über die „freiwillige“ Teilnahme an der sogenannten „Sonderoperation“, auf dessen Grundlage die Grundwehrdienstleistenden dann in die Ukraine entsandt werden. Am 6.10.2022 berichtete zum Beispiel das Nachrichtenportal RBC.ru, dass nach Angaben von Kirill Kabanow, Mitglied des staatlichen Russischen Menschenrechtsrats, Beschwerden über derartige Nötigungen durch Offiziere der Streitkräfte aus verschiedenen Regionen beim Menschenrechtsrat eingingen. Im Gespräch mit einem auf dem Gebiet der Wehrpflicht kenntnisreichen Menschenrechts-Aktivisten antwortete dieser, dass Fälle der Täuschung und/oder des Zwanges bei Vertragsschluss seiner Erfahrung nach im niedrigen zweistelligen Bereich lägen. Grundsätzlich sei aber davon auszugehen, dass die Vorgesetzten unter Druck stünden, neues Personal für die sog. „Sonderoperation“ zu gewinnen.

- 44 BFA, Länderinformation der Staatendokumentation vom. 21. Mai 2025, S. 49:

Auf Grundwehrdiener wird Druck ausgeübt, einen Vertrag mit dem Militär zu unterzeichnen. Immer wieder wird versucht, Grundwehrdiener von der Unterzeichnung eines Vertrags mit dem Militär zu überzeugen, um sie in den Krieg zu entsenden. Denjenigen Grundwehrdienern, welche eine Vertragsunterzeichnung verweigern, droht man mit einer Einberufung im Zuge einer Mobilisierung und mit Gerichtsverfahren. Auch mittels Täuschung und Gewalt werden Grundwehrdiener oft zur Unterzeichnung eines Vertrags mit dem Militär gebracht. Darüber hinaus wird über Vertragsfälschungen berichtet. NGOs bieten juristische Beratung für Grundwehrdiener an.

- 45 Länderinformationsdienst der finnischen Einwanderungsbehörde vom 22. August 2024, S. 5 bis 9 (Auszüge):

S. 5: Sergej Krivenko, Leiter der Menschenrechtsorganisation Bürger.Armee.Recht, beschreibt im April 2024, dass seit Beginn des Krieges in der Ukraine die Rekrutierung von Wehrpflichtigen als Vertragssoldaten zu einer der wichtigsten Methoden zur Anwerbung neuer

Soldaten geworden ist. Derzeit können Wehrpflichtige vom ersten Tag ihres Dienstes an einen Vertrag unterschreiben, und es wird ihnen angeboten, dies bereits beim Militärkommissariat zu tun. Alexej Tabalov erklärt im März 2024, dass die Wehrpflichtigen einem hohen Risiko ausgesetzt sind, unter Druck zu geraten oder manipuliert zu werden, während sie dazu gebracht werden, einen Vertrag mit dem Verteidigungsministerium zu unterzeichnen. Tabalov schätzt, dass man sich verstärkt darum bemühen wird, diejenigen, die gerade aus dem Dienst entlassen worden sind oder bereits sechs Monate gedient haben, als Vertragssoldaten zu gewinnen. Viele Wehrpflichtige werden mit hohen Löhnen und verschiedenen Leistungen zum Militärdienst gelockt und mit dem Argument zur Unterzeichnung des Vertrages geködert, dass dies eine bessere finanzielle Alternative zum Militärdienst sei. Die Löhne, die für die Unterzeichnung des Vertrags angeboten werden, können fast dreimal so hoch sein wie der nationale Durchschnitt, was die Angebote attraktiv macht, insbesondere für Männer aus wirtschaftlich benachteiligten Gebieten. Tabalov zufolge unterschreiben viele junge Menschen während ihres Wehrdienstes den Vertrag, weil sie noch nicht über genügend Lebenserfahrung, praktische Fähigkeiten oder die Fähigkeit zur kritischen Beurteilung der Situation verfügen. Die Wehrpflichtigen verstehen auch oft nicht, dass der unterzeichnete Vertrag bis zum Ende der Teilmobilisierung gültig ist, auch wenn die formale Laufzeit des Vertrages z.B. sechs Monate beträgt. Im April 2024 beschreibt Sergej Krivenko, wie Wehrpflichtige in einer Militäreinheit unter starken psychologischen Druck gesetzt und mit Tricks dazu gebracht werden können, den Vertrag zu unterschreiben. Die Koalition Call to Conscience konstatiert im März 2024, dass Wehrpflichtige mit Gefängnis bedroht oder in ein Kampfgebiet geschickt werden könnten, wenn sie den Vertrag nicht unterzeichnen.

S. 6: Laut einer im August 2024 von Landinfo, dem norwegischen Länderinformationsdienst, veröffentlichten Erhebung wurde Gewalt angewendet, um Wehrpflichtige dazu zu bringen, Vertragssoldaten zu werden. Das Ausmaß dieses Phänomens ist jedoch nicht klar. Die Opfer wollen die Gewalt oft nicht anzeigen, was die Klärung des Sachverhalts erschwert. Betrug und Manipulation scheinen häufiger vorzukommen als Gewalt. Die Unterscheidung zwischen Ermutigung, Manipulation und Nötigung kann fließend sein, insbesondere wenn es sich um junge Wehrpflichtige handelt, die die Situation nicht vollständig überblicken. In anderen Quellen wird auch die Anwendung von Gewalt bei der Rekrutierung von Vertragssoldaten genannt. In den Quellen finden sich keine Informationen über die Verbreitung dieses Phänomens. So heißt es beispielsweise in einem Artikel des Onlinemediums Moscow Times im Mai 2024, dass einige Wehrpflichtige körperlicher Gewalt und Einschüchterung ausgesetzt sind, um sie unter Druck zu setzen, Vertragssoldaten zu werden. In einem im Juli 2024 veröffentlichten Blogbeitrag stellt Alexej Tabalov fest, dass Militäreinheiten häufig physische oder psychische Gewalt anwenden, um Wehrpflichtige zur Unterzeichnung des Vertrags zu bewegen. Laut Tabalov werden Wehrpflichtige mit Strafanzeigen und Gefängnis bedroht, der Feigheit und Schwäche bezichtigt, zusätzliche Aufgaben zugewiesen und verleumdet. Tabalov nennt keine Beispiele für die Anwendung physischer Gewalt. In einem Artikel, der im März 2024 auf dem Onlineportal Vjorstka veröffentlicht wurde, wird beschrieben, dass oftmals nach Überzeugungsarbeit und Darstellung der Vorteile des Vertrags auf Drohungen und härteren psychischen und physischen Druck zurückgegriffen wird. Der Menschenrechtsorganisation Conscript School sind Fälle bekannt, in denen körperliche Gewalt zur Unterzeichnung von Verträgen eingesetzt wurde. Manchmal nutzt das Kommando einer Militäreinheit die verschiedenen Konflikte innerhalb einer Gruppe aus. Darüber hinaus können Kommandanten den Wehrpflichtigen Wochenendurlaub und Ruhezeiten verweigern, bis diese den Vertrag unterschreiben. In einem im März 2024 vom Nachrichtenender Nastrojaschije Wremja veröffentlichten Beitrag erklärt Sergej Krivenko, es sei nicht bekannt, wie viel Wehrpflichtige den Vertrag überhaupt unterzeichnen. Krivenko schätzt, dass derzeit mindestens 20-30 % der Wehrpflichtigen den Vertrag mit der russischen Armee unterzeichnen.

S. 7: Der Leiter einer russischen NRO, der im April 2024 von Landinfo befragt wurde, schätzt, dass etwa die Hälfte der Wehrpflichtigen den Vertrag unterzeichnen. Andere von Landinfo befragte Quellen waren sich über das Ausmaß des Phänomens nicht sicher. Aus den Quellen geht nicht hervor, wie viele Wehrpflichtige den Vertrag unter Zwang unterzeichnen. Laut Krivenko beginnt die Rekrutierung, der Druck und der Betrug in Bezug auf den Vertrag praktisch

vom ersten Dienstag an. Krivenko erklärte im April 2024, dass die Zahl der Beschwerden über Nötigung zur Vertragsunterzeichnung in den letzten Monaten nicht zugenommen habe. In einem Beitrag, der im August 2024 im russischsprachigen Dienst *Vot Tak* des polnischen Senders *Belsat* veröffentlicht wurde, befragte *Vot Tak* fünf Menschenrechtsaktivisten und Anwälte, wie viele Wehrpflichtige den Vertrag gegen ihren Willen unterzeichnet hätten und ihn annullieren möchten. Alle Befragten antworteten, dass ihnen solche Fälle nicht bekannt seien oder es sich nur um einige wenige handele. Die Experten betonten jedoch, dass das Problem zwar bestehe, das Ausmaß aber nicht bekannt sei, weil die Wehrpflichtigen die Menschenrechtsorganisationen nicht kennen, die Reaktionen des Militärs fürchten oder nicht in der Lage sind, die Sache zu melden.

S. 8: Im Internet gibt es zahlreiche Hinweise für Wehrpflichtige und ihre Familien, wie man vermeiden kann, Vertragssoldat zu werden. In den Hinweisen heißt es, dass nach dem Gesetz der Abschluss des Vertrags freiwillig ist. Nach dem Gesetz kann eine Person nicht gezwungen werden, den Vertrag gegen ihren Willen zu unterzeichnen, auch wenn man ihr etwas anderes sagt. In einem im Juli 2024 veröffentlichten Blogbeitrag rät Alexej Tabalov den Wehrpflichtigen beispielsweise, den Vertrag auf keinen Fall zu unterschreiben. Im August 2024 weist die Koalition *Call to Conscience* darauf hin, dass das Wichtigste bei der Ablehnung des Vertrags ist, den Drohungen und Schikanen zu misstrauen und die Unterzeichnung des Vertrags zu verweigern. In einem Artikel, der im März 2024 auf *Vjorstka* veröffentlicht wurde, erklärt der Vertreter der Menschenrechtsorganisation *Conscript School* übereinstimmend, dass der beste Rat darin besteht, sich zu weigern, den Vertrag zu unterzeichnen und sich nicht überreden oder bedrohen zu lassen. Den Wehrpflichtigen wird außerdem geraten, alle Dokumente, die ihnen zur Unterschrift vorgelegt werden, sorgfältig zu lesen. Nach Ansicht von Menschenrechtsaktivisten kann man versuchen, sich präventiv vor einem Vertrag zu schützen. Dazu muss der Wehrpflichtige eine schriftliche Erklärung abgeben und angeben, dass er nicht beabsichtigt, den Vertrag zu unterzeichnen oder nach dem Ende seines Wehrdienstes weiter zu dienen. ...

- 46 Diese Erkenntnislage wird bestätigt durch die von Beklagtenseite mit Schriftsatz vom 20. November 2025 eingeführten Erkenntnisse des Außenministeriums der Niederlande vom 14. Februar 2025 sowie den Bericht des Danish Immigration Service und der Swedish Migration Agency vom März 2025 („Russia - Conscription - Country of Origin Information“, Kapitel 7.2 - „Pressure to sign contracts“). In dem genannten Bericht heißt es im Kapitel 7.1 „Persuasion to sign contracts“ auf S. 54 bis 56 (deutsche Übersetzung):

Wehrpflichtige werden häufig durch finanzielle Belohnungen zur Unterzeichnung von Verträgen bewegt. Zu diesen Anreizen gehören hohe Gehälter und große Einmalzahlungen. Eine Person kann beispielsweise eine einmalige Summe von 3 Millionen Rubel (ca. 28.130 Euro) für die Anmeldung beim Militär erhalten, und danach erhält sie jeden Monat 2.500 bis 3.000 Euro. Verglichen mit einem Russen mit durchschnittlichem Einkommen ist dies eine beträchtliche Summe und die Behörden haben daher keinen Bedarf an Gewalt oder Druck, um Menschen dazu zu bewegen, Verträge mit dem Militär zu unterzeichnen.

- 47 Diese Erkenntnislage erachtet der Senat als ausreichend für eine Prognose, ob dem Kläger bei Rückkehr in die Russische Föderation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, durch Täuschung, Gewalt oder Drohung zur Unterzeichnung eines Vertrags als Vertragssoldat benötigt und nachfolgend im Ukrainekrieg eingesetzt zu werden. Insbesondere erscheint eine weitere Aufklärung deshalb nicht erfolgversprechend, weil sich - ungeachtet der tatsächlichen Anzahl der von Wehrdienstleistenden unterzeichneten Verträge - keine belastbaren Erkenntnisse darüber gewinnen lassen, aus welcher Motivation heraus ein Wehrpflichtiger einen

Vertrag unterschreibt; diese Entscheidung kann durch eine Vielzahl von Umständen beeinflusst werden.

- 48 Aufgrund dieser Erkenntnislage geht der Senat davon aus, dass offenbar verbreitet eine staatliche Einflussnahme auf Wehrdienstleistende stattfindet, um diese als Vertragssoldaten zu gewinnen. Dies geschieht nach den übereinstimmenden Berichten in vielfältiger Art und Weise, etwa mittels Überredung/Überzeugung, durch das Inaussichtstellen finanzielle Anreize, aber auch durch Täuschung oder Manipulation und die Ausübung von Druck bis hin zu psychischer/physischer Gewalt. Der Senat verkennt nicht, dass für Wehrdienstleistende im Vergleich zu anderen russischen Bürgern eine erhöhte Gefahr besteht, durch unlautere Maßnahmen zur Unterzeichnung eines Vertrages gedrängt zu werden. Denn diese dürfen während des Grundwehrdienstes typischerweise ihre Kaserne nicht verlassen, befinden sich unter Aufsicht und ständigem Zugriff ihrer Vorgesetzten und in dauernder Gemeinschaft mit anderen Rekruten. Gleichwohl lässt sich aus den Erkenntnismitteln nicht die volle richterliche Überzeugung dahingehend gewinnen, dass Grundwehrdienstleistende mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auf unlautere Weise zu einer Vertragsunterzeichnung genötigt werden. So wird in den Quellen zwar von Fällen berichtet, in denen es durch Täuschung, Drohung oder die Anwendung von psychischer oder physischer Gewalt zu Vertragsabschlüssen gekommen sein soll. Gleichzeitig wird indes darauf hingewiesen, dass belastbare Zahlen über dieses Phänomen nicht bekannt seien. Aus den Erkenntnismitteln ergibt sich zudem das Bild, dass Wehrpflichtige häufig durch hohe finanzielle Anreize und sonstige staatlichen Vergünstigungen zu Vertragsabschlüssen bewegt werden, was aufgrund der in Russland üblichen Löhne als nachvollziehbares Motiv gerade für aus ärmeren Schichten stammende Rekruten erscheint. In den benannten Quellen werden Schätzungen von Anwälten/Menschenrechtsaktivisten zitiert, wonach 20 % bis 30 % oder auch bis zu 50 % der Wehrpflichtigen insgesamt einen Vertrag unterzeichnen. Dies heißt im Umkehrschluss, dass es offenbar bei mindestens der Hälfte der Wehrpflichtigen nicht zu einer Unterzeichnung kommt. Nach den vorstehenden Erwägungen ist zudem nicht davon auszugehen, dass alle unterzeichnenden Wehrpflichtigen aufgrund unlauterer Methoden hierzu gedrängt wurden, sondern dass hierfür häufig finanzielle Anreize eine Rolle spielten. In der Gesamtwürdigung fehlt es danach an ausreichenden Belegen für eine systematische oder regelmäßige Rekrutierung von Wehrdienstleistenden mittels Täuschung oder Zwang. Eine solche Prognose lässt sich mit der notwendigen beachtlichen Wahrscheinlichkeit aus den Erkenntnismitteln nicht ableiten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Kläger aufgrund seines Alters von 25 Jahren, seines Studiums und seines mehrjährigen Aufenthalts in Deutschland mit den hier vorhandenen Informationsmöglichkeiten bereits über eine gewisse Lebenserfahrung und - anders als etwa junge Rekruten aus ländlichen Gebieten der Russischen Föderation - über die Fähigkeit zur kritischen Beurteilung der Situation verfügt und das Ansinnen einer Vertragsunterzeichnung ihn deshalb nicht unvorbereitet treffen würde.

- 49 2. Es liegen keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vor. Hinsichtlich des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG wird auf die Ausführungen unter 1. verwiesen. Zum Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG hat der Kläger keine Ausführungen gemacht.
- 50 3. Der Kläger kann daher zumutbar in die Russische Föderation zurückkehren und auch dort hin abgeschoben werden, so dass sich die auf § 34 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG, § 38 Abs. 1 AsylG gestützte Abschiebungsandrohung des Bundesamtes als rechtmäßig erweist.
- 51 4. Das in Ziffer 6 des Bescheides verhängte Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG und dessen Befristung begehen ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken. Solche sind weder vorgetragen noch sonst für den Senat ersichtlich.
- 52 Die Kostenentscheidung des gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahrens folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 53 Die Revision wird nicht zugelassen. Die Voraussetzungen nach § 78 Abs. 8 Satz 1 AsylG und § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichtes vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Dr. Grünberg

Dr. Henke

Nagel